1. Ausfertigung

Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes 200

- Gartenstadt Nord -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Dortmund die folgende Änderung des Bebauungsplanes 200 als Satzung:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich (zugleich Planbereich) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 200 liegt zwischen der Brinkstraße im Westen, der Nordseite der Bundesbahnstrecke Dortmund - Unna im Norden, der Hafenbahn sowie der Straßen Am Rabensmorgen, Albrecht-Dürer-Straße, An der Stipskuhle, Morgartenstraße, Winkelriedweg (mit Ausnahme der Kleingartenanlage Hohwart) und der Felkestraße im Westen, sowie der Straße Im Defdahl im Süden in Dortmund.

§ 2 - Inhalt der Änderung

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

§ 3 - Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes 200 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 29. AUG. 1990

Der Rat der Stadt hat am 25.10.1990 nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

Änderung Nr. 7

Dortmund, den 26.10.1990

Oberbürgermeister

STADT 4073 DORTMUND

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 25.10.1990 nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 26.10.1990

Oberbürgermeister

STADT 4073 DORTMUND

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 7 mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) einen Monat vom 08.04.1991 bis 08.05.1991 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 27.06.1991

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 27.06.1991 nach § 10 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Änderung Nr. 7 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 28.06.1991

Oberbürgermeister

STADT 4073 DORTMUND

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 7 dieses Bebauungsplanes ist der Höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 12.12.1991 , Az.: 35.2.1-2.4-Do-15/91 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Dortmund, den 20.07.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 3 vom 17.01.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 7 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den 20.07.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter